

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/2/18 4Ob619/74, 7Ob361/97g, 7Ob192/09z, 6Ob105/11a, 4Ob43/16a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1975

Norm

ABGB §364a

Rechtssatz

Das öffentliche Interesse kann nicht anerkannt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht notwendig mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist, sondern durch Schutzeinrichtungen abgestellt oder doch auf ein tragbares Maß vermindert werden kann und wenn keine ausreichende Notwendigkeit (zB wegen des Zweckes der Anlage, wie dies bei einer Verkehrsanlage zutrifft) gegeben ist, die Anlage an einem Ort zu betreiben, an dem sie eine Beeinträchtigung über das nach den dort gegebenen Verhältnissen gewöhnliche Maß hinaus bewirkt (hier: Von Gendarmerie- und Zollbeamten benützer Privatschießplatz - Lärmeinwirkung).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 619/74

Entscheidungstext OGH 18.02.1975 4 Ob 619/74

SZ 48/15

- 7 Ob 361/97g

Entscheidungstext OGH 26.11.1997 7 Ob 361/97g

nur: Das öffentliche Interesse kann nicht anerkannt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht notwendig mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist, sondern durch Schutzeinrichtungen abgestellt oder doch auf ein tragbares Maß vermindert werden kann und wenn keine ausreichende Notwendigkeit (zB wegen des Zweckes der Anlage, wie dies bei einer Verkehrsanlage zutrifft) gegeben ist, die Anlage an einem Ort zu betreiben, an dem sie eine Beeinträchtigung über das nach den dort gegebenen Verhältnissen gewöhnliche Maß hinaus bewirkt. (T1)

Beisatz: Hier: Sportanlage. (T2)

Veröff: SZ 70/251

- 7 Ob 192/09z

Entscheidungstext OGH 17.03.2010 7 Ob 192/09z

Auch

- 6 Ob 105/11a

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 105/11a

Vgl auch

- 4 Ob 43/16a

Entscheidungstext OGH 30.03.2016 4 Ob 43/16a

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0010680

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>